

CH_VB 84.329 vom 22. Juni 1984

Bundesverwaltung, 1984-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_84.329

FR: CH_VB 84.329 du 22 juin 1984

IT: CH_VB 84.329 del 22 giugno 1984

Erwägungen

E. 22

juin 1984 Ippolitov zum Anlass, der Sorge um die anhaltende Spionagebedrohung Ausdruck zu geben. Die darin aufgeworfenen Fragen zielen in die gleiche Richtung. Die beiden Geschäfte können somit gemeinsam behandelt werden. 2. Der Bundesrat hat in der Beantwortung der Interpellation Hofmann vom 24. Juni 1982, gestützt auf seine Stellungnahme zu den seinerzeitigen Berichten der Geschäftsprüfungs- und Militärkommission des Nationalrates vom 3. September 1980 betreffend die Konsequenzen aus dem Fall Jeanmaire, ausführlich dargelegt, dass nachrichtendienstlich tätige Diplomaten und Funktionäre mit verschärften Massnahmen der schweizerischen Behörden zu rechnen haben. Insbesondere werden gegen die im Ausland als Spione erkannten diplomatischen oder konsularischen Funktionäre konsequent Fernhaltemassnahmen ergriffen bzw. den betreffenden Personen wird in der Schweiz die Zulassung verweigert. Die beträchtliche Anzahl der seit Jahren aufgedeckten Spionagefälle, die konsequent erfolgte Wegweisung von überführten Spionen sowie die zahlreichen Fernhaltemassnahmen gegenüber Personen, die nachrichtendienstlicher Umtriebe verdächtig sind, zeigen, dass es dem Bundesrat mit der Spionageabwehr ernst ist. Er hat dies noch anlässlich der Beantwortung der Interpellation Oehler vom 7. Juni 1983 ausführlich bestätigt und mit Fakten belegt. 3. Zu den vom Interpellanten Blocher aufgeworfenen Fragen kann wie folgt Stellung genommen werden: Fragen 1 bis 4: Der Verdacht, der sowjetische Botschafter Ivan Ivanovitch Ippolitov sei ein sowjetischer Spion bzw. gehöre einem sowjetischen Geheimdienst an, ist darauf zurückzuführen, dass sein Name im Buch «KGB» von John Barron erwähnt ist. Der Einbezug seines Namens in diesem Buch ist aber einzig auf einen sehr vagen Abspringerhinweis aus dem Jahre 1954 zurückzuführen, der den Sowjetbürger aufgrund einer Fotovorlage als vermutlichen ND-Funktionär identifizierte. Andere, den Schweizer Behörden bekanntgewordene Hinweise wiederum entlasten den Diplomaten. Die Beurteilung sämtlicher bekannter Elemente führt zum Schluss, dass in diesem Falle die Kriterien, wie sie gemäss der bundesrätlichen Stellungnahme zu den Berichten der Geschäftsprüfungs- und der Militärkommission des Nationalrates betreffend Konsequenzen aus dem Fall Jeanmaire zur Ablehnung eines Akkreditierungsgesuches festgelegt worden sind, nicht erfüllt werden. Der Bundesrat hatte deshalb keine Veranlassung, das Akkreditierungsgesuch für Botschafter Ippolitov abzulehnen. Im übrigen sind an der Prüfung des Gesuches um die Akkreditierung eines Botschafters in Bern sämtliche zuständigen und interessierten Departemente beteiligt. Den schweizerischen Sicherheitsansprüchen wird damit voll Rechnung getragen. Dieses Verfahren hat bisher in allen jenen Fällen, in denen keine massgeblichen Gründe für die Abweisung eines Gesuches vorlagen, zur Verleihung des Agreements für die betreffenden Diplomaten geführt. Frage 5 und 6: Bei den Vereinten Nationen in Genf, unter Einschluss der Spezialorganisationen, sind zurzeit etwa 6400 ausländische internationale Beamte

beschäftigt (wovon schätzungsweise 400 aus osteuropäischen Ländern). Von wie vielen dieser Funktionäre die Spionageabwehr weiss oder dringend vermutet, dass sie einem sowjetischen Geheimdienst angehören, kann aus Geheimhaltungsgründen nicht bekanntgegeben werden. Selbstverständlich wird gegen alle in der Schweiz erkannten nachrichtendienstlich tätigen Funktionäre vorgegangen. Frage 7: Es ist nicht Aufgabe des Bundesrates, sich zu derartigen Fragen der internen Administration anderer Staaten zu äussern. Frage 8: Die ausländische Spionage in unserem Land bedeutet eine dauernde, nicht zu unterschätzende Gefahr. In jüngerer Zeit liegt das Hauptinteresse der Warschauer-Pakt-Staaten auf dem Gebiete von Industrie, Wirtschaft und Forschung, wobei der Beschaffung westlicher Spitzentechnologie besondere Bedeutung zukommt. Dies ist der Grund dafür, dass der Bundesrat die Spionageabwehr sehr ernst nimmt. Frage 9: Der Bundesrat hat schon wiederholt darauf hingewiesen - letztmals bei der Beantwortung der Interpellationen Hofmann und Müller -, dass den mit der Zunahme von Ostdiplomaten und Ostfunktionären verbundenen Gefahren mit generellen Bestandesbeschränkungen bei den internationalen Organisationen oder bei ausländischen Vertretungen nicht bzw. nicht wirksam begegnet werden kann. Der Weg muss vielmehr über gezielte Einzelmassnahmen (konsequentes Fernhalten und Ausweisung von der Spionage verdächtigen Diplomaten und Funktionären) führen. 4. Gestützt auf die bisherigen Darlegungen lassen sich die Fragen aus der Interpellation Spalti wie folgt beantworten: Frage 1: Der Bundesrat wird in jenen Fällen, in denen tatsächlich eine Interessensabwägung zwischen einer grundsätzlichen Frage der Aufrechterhaltung der Sicherheit unseres Staates und der Pflege guter Beziehungen mit dem fraglichen Land erforderlich ist, dem Schutz der Sicherheit Priorität einräumen. Da unsere aussenpolitischen Beziehungen jedoch einen wichtigen Faktor unseres Sicherheitskonzeptes darstellen, besteht in den meisten Fällen Übereinstimmung zwischen den beiden Bereichen. Frage 2: Obwohl die vom Interpellanten geäusserten Bedenken grundsätzlich gerechtfertigt sind, ist keine Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Angehörigen jener diplomatischen Missionen, deren Regierung unseren Vertretern starke Einschränkungen auferlegen, vorgesehen. In Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1950 über den Schutz militärischer Anlagen (SR 510.518) könnte zwar eine Rechtsgrundlage für militärische Sperrzonen gefunden werden, doch wäre diese Gesetzesbestimmung in Friedenszeiten nur äusserst restriktiv anwendbar. Ausserdem hält Artikel 26 der Wiener Konvention über die diplomatischen Beziehungen vom 16. April 1961, welcher auch die Schweiz beigetreten ist, die grundsätzliche Bewegungsfreiheit für das Personal diplomatischer Vertretungen fest. Die Schweiz hält diese Bestimmung strikte ein, und der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang am 25. Mai 1983 das Postulat Riesen-Freiburg vom 9. März 1983 angenommen, in welchem er ersucht wird, die anderen Staaten zu einer einheitlichen Handhabung der Rechte und Pflichten der Mitglieder diplomatischer Vertretungen und insbesondere auch von deren Bewegungsfreiheit zu veranlassen. Frage 3: Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu den Berichten der Geschäftsprüfungs- und der Militärkommission des Nationalrates vom 3. September 1980 betreffend die Konsequenzen aus dem Fall Jeanmaire genau festgelegt, in welchen Fällen er gewillt ist, Fernhalte-massnahmen gegen der Spionage überführte oder der Spionage verdächtige ausländische Diplomaten oder Funktionäre zu treffen. Diese im übrigen auch in der Beantwortung der Interpellation Hofmann erwähnte konsequentere Fernhaltepraxis gilt besonders im Hinblick auf deren Akkreditierung. Abstimmung - Vote Für den Antrag auf Diskussion 42 Stimmen Dagegen 21 Stimmen

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Spälti Spionage. Massnahmen Interpellation Spälti Lutte contre l'espionnage In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1984 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 84.311 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 22.06.1984 - 08:00 Date Data Seite 1002-1004 Page Pagina Ref. No 20 012 579 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.